

II- 33

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XII. Gesetzgebungsperiode**

Präs.: 20. MAI 1970 No. 23/3

**Anfrage**

der Abgeordneten **M e i t e r , Z e i l l i n g e r und  
 Genossen**

an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung,  
 betreffend Ersatzzeiten.

Gemäß § 228 ASVG, § 62 GSPVG und § 56 Bauernpensionsversicherungsgesetz werden als Ersatzzeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten angerechnet, in denen ein Versicherter Kriegsdienst geleistet oder sich in Gefangenschaft befunden hat. Hierbei wird auch jene Zeit, die für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft benötigt wurde, der Kriegsgefangenschaft hinzugezählt. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Streitfrage, ob nur Zeiten der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft angerechnet werden oder auch jene Zeiten, die benötigt wurden, um zu dem früheren oder dem neuen Wohnsitz zu gelangen, wenn es gelungen war, sich der Gefangennahme zu entziehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

**Anfrage:**

1. Vertritt das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung, daß Zeiten der Heimkehr aus dem Wehrdienst nach Kriegsende als Ersatzzeiten nach den Bestimmungen der oben zitierten Gesetze anzurechnen sind?
2. Wenn ja: Werden Sie die Versicherungsanstalten auf die Anrechenbarkeit derartiger Zeiten aufmerksam machen?
3. Sind Sie bereit, einen entsprechenden Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher vorsieht, daß Zeiten der Heimkehr vom Kriegsdienst genau gleich beurteilt werden wie Zeiten der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung?

Wien, 20.5.1970